

## Stellungnahme zum Beitrag von Christian Mensch in der BZ vom 6.7.2020

In der Ausgabe vom 6. Juli 2020 berichtet die BZ ausführlich über meine Tätigkeit als Präsident der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Ich muss gestehen, dass ich mich etwas gebauchpinselt fühle, vom Journalisten derart prominent in Szene gesetzt zu werden. Der Schreiberling soll und darf seine Meinung äussern, auch wenn sich diese nicht mit meiner deckt. Es ist mir jedoch wichtig, dass der Öffentlichkeit keine wesentlichen Fakten verschwiegen werden.

Der Journalist erweckt den Eindruck, ich alleine hätte die sogenannte «Garagenaffäre» aufgedeckt, den Fall der Staatsanwaltschaft übergeben und eine Anwältin eingeschaltet. Ich werde als verbissener Kämpfer dargestellt, der nicht lockerlässt im Kampf gegen Korruption und Vetternwirtschaft und am Ende verliert. Auf der einen Seite schmeichelt es mir, wenn mir ein derartiger, schon fast filmreifer Einsatz für unseren Staat bescheinigt wird. Es ist mir wirklich ein grosses Anliegen, dass nicht der Eindruck erweckt wird, in unserem Kanton würden allgemein Missstände in der Verwaltung herrschen. Aber: Ich bin nicht der Winkelried des Kantons Basel-Landschaft, der alleine auf weiter Flur für das Gute kämpft.

Der Journalist verkennt, dass sich die Geschäftsprüfungskommission aus 15 Mitglieder zusammensetzt, die alle über eine eigene Stimme verfügen. Sämtliche Schritte, über welche die BZ in diesem Artikel berichtet hat, sind im Namen der GPK erfolgt, d.h. die GPK hat diese im Plenum beschlossen. Oftmals einstimmig. Gemäss Reglement ist es meine Aufgabe als Präsident, diese Beschlüsse nach aussen zu vertreten und zu vollziehen. Das habe ich mit Überzeugung und bestem Wissen getan. Und ich würde es wieder tun.

Es war also keine Einzelmaske namens Hp. Weibel, die den Fall der Staatsanwaltschaft übergeben hat, sondern das Plenum, welches zu diesem Vorgehen verpflichtet war. Ebenso wenig habe ich eine Anwältin beauftragt. Frau Catherine Westenberg ist offiziell seit 28 Jahren die juristische Beraterin der GPK, welche vom Kollektiv beauftragt wurde, unsere Interessen und jene der Bürger unseres Kantons zu wahren. Ich war auch nicht der einzige, der die Verfügung der Staatsanwaltschaft ungeschwärzt erhalten hat, wie es der Autor behauptet. Sondern alleine in der GPK waren es 15 Mitglieder.

Ich bin nach wie vor der Meinung, dass wir als Plenum richtig gehandelt haben, als wir über die Missstände in der Verwaltung orientiert haben. Diese waren ja auch von der Finanzkontrolle festgestellt worden. Wir haben einen handfesten Skandal aufgedeckt und erreicht, dass derartigem Gebaren ein Riegel geschoben wird. Ich persönlich erachte es nach wie vor als unhaltbar, dass die enttarnte Informantin in der Folge entlassen wurde. Bis heute hat kein unabhängiger Richter geklärt, ob es sich bei der Enttarnung um eine Amtsgeheimnisverletzung gehandelt hat, wovon ich persönlich nach wie vor überzeugt bin. Die Staatsanwaltschaft hat gemäss Auffassung der GPK nicht gründlich untersucht. Der GPK wurde in der Folge das Recht verweigert, gegen den Beschluss der Staatsanwaltschaft ein Rechtsmittel einzureichen. Das schickt sich nicht im Rechtsstaat.

Es ist beschämend, dass sich mit der Frage, ob strafbare Handlungen erfolgt sind, kein Gericht geprüft hat, weil das Gesetz es faktisch ausschliesst, dass die GPK oder auch eine andere Person den zweifelhaften Entscheid der Staatsanwaltschaft von einer neutralen und unabhängigen Instanz überprüfen lassen kann. Ich fühle mich nicht als Verlierer. Auch die GPK hat keine Niederlage eingesteckt. Sondern der Bürger, der tatenlos zusehen muss, wie Missstände beim Staat nicht restlos aufgeklärt und faktisch dem Strafgericht entzogen werden.

Journalistische Sorgfaltspflichten verlangen, dass der Leser über sämtliche Fakten aufgeklärt wird. Der Artikel vom 6. Juli 2020 hat dies nicht getan, sondern ein einseitiges Bild vermittelt, um auf den Mann zu spielen. Damit kann ich gut leben, denn die Karawane zieht weiter. Selbst wenn die Hunde bellen.

Was mich jedoch medienethisch erschüttert ist der Umstand, dass ich dem Journalisten innert von ihm vorgegebener Frist meine Stellungnahme zum geplanten Artikel übermittelt habe und dieser meine Darstellung zu den gegen meine Person erhobenen Vorwürfen mit keinem Wort erwähnt hat. Obschon er mir das schriftlich zugesichert hat und dies die journalistischen Standesregeln verlangen. Ja, die Sachlage hätte sich anders präsentiert. Und das hat nicht ins Bild gepasst, das offenbar vermittelt werden sollte. Insofern gibt es weitere Verlierer: Die freie Meinung und der seriöse Journalismus. Das ist bedauerlich, wird mich jedoch in meinem unermüdlichen Engagement gegen Missstände nicht aufhalten. Anders als der Journalist bin ich unabhängig und lasse mich nicht instrumentalisieren.

13.7.2020

Vorab per Mail: [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)

Schweizer Presserat  
Münzgraben 6  
3011 Bern

**Dr. Jascha Schneider-Marfels**  
Advokat

Gerbergasse 48  
Postfach  
CH-4001 Basel  
T: +41 58 881 10 30  
F: +41 58 881 10 31  
E: [jsm@balex.law](mailto:jsm@balex.law)

Basel, 1. Oktober 2020

Pascal Berger, Notar  
Katja Christ  
Christian Eich  
Dr. Jascha Schneider-Marfels  
Tobias Treyer  
Ariane Gschwind, LL.M.  
Antonia Herger  
Sebastian Kaufmann  
Alexandra Plachesi-Vonarb  
Cinzia Santo  
Sandra Schmitt  
Prof. Dr. Dr.h.c. Kurt Seelmann\*  
Aljoscha Zalad

## Beschwerde an Presserat

Sehr geehrte Damen und Herren Presseräte

Hiermit zeige ich Ihnen an, dass ich Herrn Hanspeter Weibel vertrete (Vollmacht Beilage 1). Namens und im Auftrag meines Mandanten reiche ich hiermit Beschwerde wegen des Artikels beim Presserat ein: „Der gescheiterte Fall von Kommissar Weibel: Aus dem Korruptionsskandal wurde ein Rohrkrepierer“, welcher am 6. Juli 2020 von Christian Mensch in der Basellandschaftlichen Zeitung veröffentlicht wurde (Beilage 2). Mittels der vorliegenden Beschwerdeschrift gilt die dreimonatige Frist gemäss Art. 11 Abs. 1 des Geschäftsreglements als gewahrt.

### Rügegründe

Der Beschwerdeführer ist Präsident der Geschäftsprüfungskommission Basel-Landschaft (GPK). Dieses Gremium besteht aus 15 Mitgliedern und fällt seine Entscheide nach dem Mehrheitsprinzip. Ihr Präsident hat den Auftrag, Entscheide der GPK zu vollziehen und nach aussen zu kommunizieren. Die GPK hat in den vergangenen Jahren mehrere Vorgänge in der Verwaltung und Regierung Basel-Land aufgedeckt, welche Gesetze verletzten und z.T. strafbaren Charakter hatten. Der Beschwerdeführer hat die Entscheide der GPK, welche oftmals einstimmig oder mit grosser Mehrheit gefasst wurden, umgesetzt und hat entsprechend die verantwortlichen Behörden, den Landrat und damit die Öffentlichkeit informiert. Der Beschwerdeführer hat seine Kompetenzen als Präsident zu keinem Zeitpunkt überschritten, was als unbestritten gilt. Der Autor Christian Mensch ist ein Kenner des politischen Systems im Kanton Basel-Landschaft. Ihm ist bekannt, dass die GPK aus 15 Mitgliedern besteht und welche Aufgabe ihrem Präsidenten zukommt.

Am 6. Juli 2020 hat Christian Mensch einen Artikel publiziert, in welchem er den Beschwerdeführer als „Kommissar“ bezeichnet. In diesem Artikel stellt Christian Mensch den Beschwerdeführer als Einzelkämpfer dar, der im Alleingang versucht habe, gegen die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft rechtliche Schritte einzuleiten, Anwälte eingesetzt und sich in einem Skandal verbissen habe, der sich am Ende als Rohrkrepierer herausgestellt habe. Zwischen den Zeilen unterstellt der Autor dem Beschwerdeführer zu guter Letzt die Involvierung in eine Amtsgeheimnisverletzung.

Der Autor hat den Beschwerdeführer im Vorfeld dieses Artikels nicht korrekt angehört. Er verschweigt dem Leser zudem geflissentlich, dass die GPK aus 15 Mitglieder besteht und ihre Entscheide nach dem Mehrheitsprinzip fällt und unterschlägt auf diese Weise wichtige Fakten. Vorliegend wird daher ein Verstoss gegen die Wahrheitspflicht, die Unterschlagung wichtiger Informationen, das Unterlassen der Anhörung des Betroffenen und die mangelhafte Trennung zwischen Fakten und Kommentar geltend gemacht.

#### Unterlassene Anhörung bei schweren Vorwürfen

Richtlinie 8.3 sieht die Anhörung Betroffener bei schweren Vorwürfen vor. Dieses Gebot leitet sich aus dem Fairnessprinzip ab (‘audiatur et altera pars’). Die zur Publikation vorgesehenen schweren Vorwürfe sind dabei präzise zu benennen. Der Betroffene soll die Möglichkeit haben, sich zu wehren. Seine Sicht der Dinge muss für den Leser erkennbar sein.

Im beanstandeten Artikel hat der Autor Christian Mensch den Beschwerdeführer als verkappten „Staatsanwalt“, „Kommissar“ und „Ermittler“ dargestellt. Er schreibt:

- Weibel sei mit dem ersten Bericht der Finanzkontrolle nicht zufrieden gewesen und habe weitere Untersuchungen veranlasst.
- „Weibels GPK“ habe einen Bericht der Öffentlichkeit vorgelegt.
- Der Beschwerdeführer habe mit „seiner GPK“ vorbereitet, dass die Staatsanwaltschaft die Garagenaffäre untersuchen müsse.
- Weibel habe den Bericht der Staatsanwaltschaft übergeben.
- Nachdem die Staatsanwaltschaft der GPK keine Parteistellung geben wollte, habe Weibel aufgedreht und er wandte sich gegen die Einstellungsverfügung und er beantragte Parteistellung.
- Weil die Staatsanwaltschaft die Parteistellung ablehnte, legte Weibel Beschwerde ein.
- Für die Ausarbeitung der Beschwerde engagierte Weibel eine Basler Anwältin, um einen Musterprozess zu führen.
- Der Kantonsrichter Enrico Rosa habe in seinem Entscheid betreffend Parteistellung dem „GPK-Präsidenten Weibel“ eine Lektion im Staatsrecht erteilt und soll gesagt haben, die Staatsanwaltschaft sei nicht der verlängerte Arm von „Weibels GPK“.

- Die Staatsanwaltschaft erachtete in der Folge „Weibels GPK-Ermittlungen“ als unerheblich.
- Eine ungeschwärzte Version der Einstellungsverfügung war zuvor lediglich Weibel zugestellt worden, alle anderen hätten nur unverständliche Fassungen erhalten, die ungeschwärzte Fassung sei dann bei der Basler Zeitung aufgetaucht.
- Weibel habe eine Kronzeugin, deren Name bekannt wurde, was er sich zuzuschreiben habe.
- Weibel habe einen Auftrag an die Finanzkontrolle missverständlich erteilt und keinen Mehrheitsbeschluss der GPK dafür eingeholt, was als Versäumnis von Weibel anzusehen sei.
- Weibel habe die Staatsanwaltschaft aufgefordert, gegen eine weitere Person eine Strafuntersuchung einzuleiten.
- Weibel habe bei dieser Person ein weiteres Fehlverhalten feststellen wollen.
- Den „Allein- und Vorausgängen des Oberermittlers“ seien mittlerweile Grenzen gesetzt.
- Weibel habe mit Verbalattacken den Landschreiber aus dem Amt getrieben.

Tatsache ist, dass der Beschwerdeführer sämtliche ihm vom Autor zugeschriebenen Handlungen nach Konsultation der GPK und in Vollzug ihrer Entscheide vorgenommen hat. Er hat im Namen der GPK Strafanzeige eingereicht und es wurde die juristische Beraterin der GPK damit beauftragt. Unterlagen und Berichte wurden vom ausführenden Präsidenten an die Staatsanwaltschaft in Absprache und auf Anweisung des Gremiums übergeben, ebenso wurden Rechtsmittel im Auftrag und Namen der GPK eingereicht. Der Richter Rosa hat mit keinem Wort Weibel eine Lektion erteilt, sondern sehr ausführlich begründet, weshalb er die GPK nicht zur Beschwerde legitimiert erachtet.

Es ist völlig falsch, unter diesen Umständen von „Weibels GPK-Ermittlungen zu sprechen“ oder von „Weibels- GPK“ und es handelt sich um massive Vorwürfe, wenn faktenfrei behauptet wird, der Beschwerdeführer habe Allein- und Vorausgänge gemacht, den Landschreiber aus dem Amt getrieben, einen Auftrag an die Finanzkommission ohne klare Zustimmung der GPK erteilt und ihm sei als einzigen eine ungeschwärzte Fassung einer Verfügung übergeben worden, welche dann bei der Basler Zeitung aufgetaucht sei. Das Bild des Oberaufsehers, der auf eigene Faust ermittelt und „seine GPK“ im Hintergrund nicht oder nur partiell einbindet, stellt ebenfalls einen erheblichen Vorwurf dar.

Es dürfte unbestritten sein, dass es sich dabei um schwere Vorwürfe gehandelt hat, die bis hin zu strafrechtlich relevantem Verhalten und der Missachtung von Reglementen der GPK reichen. Der Autor hätte den Beschwerdeführer zu jedem Vorwurf konkret anhören oder ihm zumindest die Stossrichtung der Vorwürfe darlegen müssen.

Autor Christian Mensch hat den Beschwerdeführer am Nachmittag des 3. Juli 2020 per Mail kontaktiert und ihm mitgeteilt, dass er von ihm eine generelle Stellungnahme zur Garagenaffäre wünsche. Der Beschwerdeführer nahm noch am selben Tag kurz allgemein zur sog. Garagenaffäre Stellung und teilte dem Journalisten zudem mit, dass er gerne bereit sei, konkrete Fragen zu beantworten, zumal aufgrund dieser oberflächlichen Anfrage völlig unklar war, mit welchen Vorwürfen er sich konfrontiert sehen

würde. Der Autor antwortete daraufhin mit einer konkreten Frage zu einer Einstellungsverfügung, die jedoch im beanstandeten Beitrag lediglich am Rande erwähnt wird.

In der Folge hat der Beschwerdeführer versucht, den Autor telefonisch zu kontaktieren und ihm zudem eine E-Mail mit der Bitte um Rückruf geschrieben. Christian Mensch, hat im Wissen um die Brisanz der Geschichte, sein Telefon nicht abgenommen und auch nicht zurückgerufen. Am Nachmittag des 5. Juli 2020 hat der Beschwerdeführer dann, nach einem weiteren erfolglosen Versuch der telefonischen Kontaktaufnahme, – in den luftleeren Raum – Statements geschickt. Der Autor Christian Mensch hat keines dieser Statements wiedergegeben. Er hat lediglich das Statement von allgemeiner Natur in der E-Mail vom 3. Juli 2020 verwendet. Der gesamte E-Mail-Verkehr befindet sich in Beilage 3.

Zu allen diesen schweren Vorwürfen wurde der Beschwerdeführer nicht konkret angehört. Die Anfrage des Autors Christian Mensch war derart oberflächlich, dass der Beschwerdeführer keine Möglichkeit hatte, zu diesen erheblichen Vorwürfen an seine Adresse Stellung zu nehmen. Er konnte nicht einmal die Stossrichtung erahnen. Damit hat der Autor die Pflicht zur Anhörung verletzt bzw. das Fairnessgebot nicht eingehalten. Das ist umso gravierender, als der Autor sehr erfahren ist und seine Pflichten genau kennt. Offenkundig ging es lediglich darum, den Beschwerdeführer in ein schlechtes Licht zu stellen. Damit hat der Autor seine eigene Meinung in den Vordergrund gestellt, welche er ungenügend als solche deklariert hat.

#### Wahrheitspflicht (Richtlinien Ziff. 1.1.) /Unterschlagung von Fakten (Ziff. 3 Codex)

Ziff. 1.1 der Richtlinien verlangt, dass der Journalist die Wahrheit redlich sucht. Ziff. 3 des Journalistencodes verbietet die Unterschlagung von wesentlichen Fakten. Beide Bestimmungen haben zum Ziel, dass die Öffentlichkeit transparent und wahrheitsgemäss informiert wird, damit sich der Leser eine objektive und eigene Meinung bilden kann.

Viel gravierender als die unterlassene Anhörung erscheint, dass der Autor dem Leser wesentliche Fakten verschweigt. Insbesondere klärt er ihn nicht auf, dass sämtliche Handlungen, welche der Beschwerdeführer vorgenommen hat, mit Mehrheitsbeschluss der GPK gefällt und von ihrem Präsidenten auftragsgemäss vollzogen wurden. Der durchschnittliche Leser erhält den Eindruck, dass der Beschwerdeführer sämtliche Handlungen in dieser Affäre aus eigener Initiative unternommen hat. Der Autor Christian Mensch unterschlägt bewusst und geflissentlich, dass es sich bei sämtlichen Handlungen um Kommissionsentscheide handelte. Es war das Kollektiv, welches dieses Vorgehen bestimmte – zum Teil mittels einstimmiger Beschlüsse.

Das alles wird verschwiegen, weil es nicht in die Stossrichtung des Autors passt, der einzig und allein darauf abzielt, den Beschwerdeführer als Alleingänger darzustellen, der die GPK kontrolliert und zum Feigenblatt verkommen lasst. Die Wahrheit wird nicht nur verzerrt, sondern – noch viel schlimmer – falsch dargestellt.

Diese Verletzung der Pflicht zur Wahrheitssuche gipfelt in der falschen Aussage, der Beschwerdeführer habe als einziger die ungeschwärzte Version der Verfügung der Staatsanwaltschaft erhalten – um wenige Zeilen später zu behaupten, jemand, der eine ungeschwärzte Fassung erhalten habe, hätte diese unerlaubterweise der BaZ weitergeleitet. Fakt ist, dass die gesamte GPK, also alle 15 Mitglieder, dieses Dokument, d.h. die ungeschwärzte Fassung erhalten haben. Abgesehen von den Mitgliedern der GPK gab es zahlreiche weitere Personen aus dem Justizsystem sowie die Beschuldigten, welche Zugriff auf diese Verfügung hatten. Die Art und Weise, wie der Autor dem Beschwerdeführer zwischen den Zeilen eine Amtsgeheimnisverletzung unterstellt, ist perfide und klar ehrverletzend. Diese Form von Journalismus

verunmöglicht es dem Leser, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dass der Beschwerdeführer zudem zu diesem Vorwurf nicht konkret angehört wurde, passt ins Bild dieses tendenziösen Artikels.

Vor diesem Hintergrund ist es anmassend, dem Beschwerdeführer zu unterstellen, er wolle Kommissar und Staatsanwalt spielen und sich in die Arbeit der Staatsanwaltschaft einmischen. Der Umstand, dass bewusst verschwiegen wurde, dass 15 Personen diese Entscheide fällten und der Beschwerdeführer lediglich als Präsident vollzog, erstaunt nicht. Zudem war es die gesetzliche Pflicht der Mitglieder der GPK, bei Verdacht auf strafbare Handlungen eine Strafanzeige einzureichen; hätten sie dies nicht getan, würden sie sich des Verdachts der Begünstigung aussetzen. Und es erscheint mehr als nur nachvollziehbar, dass die GPK nicht gewillt war, eine unsorgfältig geführte und unvollständige Strafuntersuchung zu akzeptieren. Aber alle diese Fakten werden mit keinem Wort erwähnt.

#### Trennung von Fakten und Kommentar (Richtlinie 2.3)

Journalistinnen und Journalisten achten darauf, dass das Publikum zwischen Fakten und kommentierenden, kritisierenden Einschätzungen unterscheiden kann. Richtlinie 2.3 verlangt daher eine klare Trennung von Fakten und Kommentaren.

Der Autor hat wesentliche Fakten unterschlagen und die Wahrheit nicht redlich gesucht. Hingegen hat er seine Meinung, der Beschwerdeführer sei ein verkappter Kommissar, Staatsanwalt und Alleingänger derart in den Vordergrund gestellt, dass gesamthaft betrachtet eine Vermischung von unvollständigen und tatsachenwidrigen Fakten einerseits und Kommentaren sowie kritisierenden Einschätzungen andererseits erfolgt ist. Der Leser konnte letztlich nicht mehr erkennen, in wie weit es sich um Wertungen und Meinungen des Autors handelt („den Allein- und Vorauszügen des Oberermittlers sind mittlerweile Grenzen gesetzt“, „Weibel hat mit Verbalattacken den Landschreiber aus dem Amt getrieben“ - eine Behauptung, die sich aufgrund der Landratsprotokolle klar widerlegen lässt) und welche Aussagen auf Fakten basieren. Unter Würdigung dieser Umstände hat Christian Mensch auch gegen Richtlinie 2.3 verstossen.

#### Fazit

Im Ergebnis steht fest, dass die Kombination der Missachtung dieser journalistischen Sorgfaltspflichten dazu geführt hat, dass der Leser sich kein objektives Bild machen konnte und die Meinungsbildung geprägt von der Meinung des Journalisten durch die Hintertür beeinflusst wurde. Derartige Artikel, welche letztlich einzig auf die Verunglimpfung einer Person abzielen, verdienen keinen Schutz. Höflich ersuche ich Sie daher, namens und im Auftrag meines Mandanten, die Verletzung dieser elementaren journalistischen Sorgfaltspflichten zu rügen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jascha Schneider-Marfels, Advokat

#### Beilagen:

1. Vollmacht
2. beanstandeter Artikel
3. E-Mail-Verkehr